



**STADT ELSFLETH**  
Die Bürgermeisterin

Elsfleth, 18. September 2024



Weser  
Wasser  
Weites Land

## Bebauungsplan Nr. 31, 2. Änderung „Wohnpark Hohe Kämpe“ der Stadt Elsfleth

Der Rat der Stadt Elsfleth hat in seiner Sitzung am 12.09.2024 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Wohnpark Hohe Kämpe“ der Stadt Elsfleth als **Satzung** beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) **in Kraft**.

Der rechtskräftige Bebauungsplan liegt mit der Begründung im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 7, während der Sprechzeiten, zur Einsicht aus. Der Bebauungsplan der Innenentwicklung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Mit dem Bebauungsplan soll die bauleitplanerische Voraussetzung für ein Baugrundstück geschaffen werden. In diesem Zuge ist eine Verkleinerung des geplanten Spielplatzes beabsichtigt. Der Bereich in Elsfleth befindet sich im Baugebiet „Hohe Kämpe“ an der Straße -An der Stadthalle-. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,1838 ha. Der Geltungsbereich ist im Kartenauszug straffiert kenntlich gemacht:



Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Stadt Elsfleth geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadenersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile sowie auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Anspruch nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen. Die Satzungsunterlagen können im Internet eingesehen werden; unter: <https://www.elsfleth.de/politik-und-verwaltung/digitales-amtsblatt/> . Diese Bekanntmachung wird mit dem Geltungsbereich zudem im Aushangkasten beim Rathaus ausgehängt sowie auf der vorgenannten Internetseite veröffentlicht.

Brigitte Fuchs  
Bürgermeisterin